

E-Mail

Von: Rauber, David Dr. [<mailto:dr.rauber@hsgb.de>]

Gesendet: Dienstag, 21. Januar 2020 10:59

An: Stübig, Marco <Stuebig@usingen.de>

Betreff: WG: Regressansprüche bei Gewerbesteuerzinsen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrer Anfrage müssen wir bedauerlicherweise mitteilen, dass nach der Rechtsprechung sowohl des Bundesgerichtshofs (BGH) als auch des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) Schadensersatzansprüche der Gemeinden im Zusammenhang mit fehlerhafter Sachbehandlung von Realsteuerangelegenheiten durch das Finanzamt nicht bestehen.

Nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. 6. 2011, Az.: 9 C 4/10 – juris = HSGZ 2012 S. 76 ff. kann eine Gemeinde weder im Wege des Folgenbeseitigungsanspruchs noch nach den Grundsätzen über eine sinngemäße Anwendung des vertraglichen Schuldrechts auf öffentlich-rechtliche Sonderbeziehungen vom Land als Träger der Finanzverwaltung Ersatz von Gewerbesteuerausfällen verlangen, die ihr durch Fehler der zuständigen Landesfinanzbehörde bei der Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags entstehen. Diese Rechtsprechung ist nach unserem Dafürhalten zwingend übertragbar auf Zinszahlungsverpflichtungen, die der Stadt im Zusammenhang mit fehlerhaften Festsetzungen von Gewerbesteuermessbescheiden entstehen.

In zivilrechtlicher Hinsicht hat der BGH durch Urteil vom 25. 9. 2003, Az.: III ZR 362/02 – juris entschieden, dass ein Anspruch unter dem Gesichtspunkt der Amtshaftung (§ 839 Abs. 1 Satz 1 BGB) daran scheitert, dass die Amtsträger der Finanzverwaltung des jeweiligen Landes ihre Amtspflichten in Gewerbesteuerangelegenheiten nicht zugunsten der heheberechtigten Gemeinden als eines geschützten „Dritten“ i. S. d. § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB wahrnehmen. Gegen das Finanzamt kommt demgemäß ein entsprechender Ersatzanspruch nicht in Betracht.

Nach unserem Dafürhalten ist auch keine Anspruchsgrundlage ersichtlich, die gegenüber dem Steuerschuldner eine Geltendmachung des Zinsschadens erlauben würde.

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Ausführungen behilflich sein zu können und stehen Ihnen für weitere Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

David Rauber

Dr. David Rauber
Leitender Verwaltungsdirektor



Hessischer Städte- und Gemeindebund
Henri-Dunant-Str. 13
63165 Mühlheim am Main
Telefon: 06108/60010
Telefax: 06108/600157
hsgb@hsgb.de

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten und deren Verarbeitung durch den HSGB nach Artikel 13 und 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung finden sich auf der Internetseite des HSGB <https://www.hsgb.de>. Auf Wunsch betroffener Personen übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.